



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Juni 2018



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 20.02.2018: Betriebliche Altersversorgung – Keine unzulässige Benachteiligung durch Altersabstandsklausel
- 2** BAG-Entscheidung vom 20.02.2018: Umfang des Insolvenzschutzes für Energiebeihilfe – Feste Altersgrenze
- 3** BAG-Entscheidung vom 20.02.2018: Beitragsorientierte Leistungszusage – Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis
- 4** BFH-Entscheidung vom 22.02.2018: Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss
- 5** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 13.03.2018: Jährliche Beitragsbemessungsgrenze maßgeblich bei Auflösung von Arbeitszeitkonten
- 6** BFH -Entscheidung vom 07.03.2018: Erdienbarkeit bei Barlohnsumwandlung und Umwandlung einer Direktzusage
- 7** OLG Hamm - Entscheidung vom 18.04.2018: Kapitalwahlrecht in betrieblicher Versorgungszusage des Fremdgeschäftsführers einer GmbH
- 8** EuGH -Entscheidung vom 05.06.2018: Zulässige Befristung zur Überbrückung von Altersteilzeit – Geringere Entschädigung bei Beendigung
- 9** BAG-Entscheidung vom 21.11.2017: Vorruhestandsverhältnis – Benachteiligung wegen Behinderung
- 10** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 21.12.2016: Zur steuerlichen Anerkennung von Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 15.05.2018: Anwendungsfragen zum InvStG 2018; Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe) und Wertpapierpensionsgeschäfte mit Investmentfonds, Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investmenterträgen
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 20.02.2018: Betriebliche Altersversorgung – Keine unzulässige Benachteiligung durch Altersabstandsklausel

Zu seinem Urteil vom 20.02.2018 zu Fragen der unzulässigen Benachteiligung durch Altersabstandsklausel fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 20.02.2018 - 3 AZR 43/17 -, BeckRS 2018, 2330):

Eine Regelung in einer Versorgungsordnung, die Ehegatten von der Zahlung einer Hinterbliebenenrente ausschließt, wenn sie mehr als 15 Jahre jünger als der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer sind, bewirkt eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters im Sinne des § 3 I AGG.

Die durch eine solche Altersabstandsklausel bewirkte unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters ist nach § 10 S. 1 und S. 2 AGG sachlich gerechtfertigt.

Eine solche Regelung ist von einem legitimen Ziel im Sinne des § 10 S. 1 AGG getragen. Durch den Ausschluss aus der Hinterbliebenenversorgung werden die damit verbundenen finanziellen Risiken begrenzt. Dies dient dem Interesse des Arbeitgebers an einer überschaubaren und kalkulierbaren Versorgungslast.

Eine solche Altersabstandsklausel ist angemessen und erforderlich im Sinne des § 10 S. 2 AGG. Bei einem Altersabstand von mehr als 15 Jahren ist der gemeinsame Lebenszuschnitt der Ehepartner typischerweise darauf angelegt, dass der jüngere Ehepartner einen größeren Zeitabschnitt seines Lebens ohne den Versorgungsberechtigten und damit ohne die an dessen Einkommenssituation gekoppelten Versorgungsmöglichkeiten verbringt. Die Regelung schließt nur solche Ehegatten von der Hinterbliebenenrente aus, deren Altersunterschied zum Ehepartner den üblichen Abstand in erheblichem Maße übersteigt.

2 BAG-Entscheidung vom 20.02.2018: Umfang des Insolvenzschutzes für Energiebeihilfe – Feste Altersgrenze

Zu seinem Urteil vom 14.11.2017 zu Fragen des Umfangs des Insolvenzschutzes für Energiebeihilfe fasste das BAG folgende urteilbegründende Orientierungssätze (BAG vom 20.02.2018 - 3 AZR 239/17 -, BeckRS 2018, 5064):

Der Umfang der Absicherung von Ansprüchen der betrieblichen Altersversorgung bei Eintritt eines Sicherungsfalls durch den Pensions-Sicherungs-Verein hängt davon ab, ob ein Versorgungsberechtigter zu diesem Zeitpunkt bereits Versorgungsempfänger im Sinne von § 7 I BetrAVG oder noch Anwartschaftsberechtigter nach § 7 II BetrAVG ist. Versorgungsempfänger ist derjenige, bei dem im Zeitpunkt des Sicherungsfalls aus der Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bereits ein Vollrecht entstanden ist, er mithin bereits Anspruch auf eine Betriebsrente hat.

Hat die Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft gemäß § 7 II 3 und 4 BetrAVG nach dem dort in Bezug genommenen § 2 I BetrAVG zeiträtierlich zu erfolgen, ist durch den Pensions-Sicherungs-Verein der Anteil der bei Erreichen der festen Altersgrenze erreichbaren Vollrente abgesichert, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum maßgeblichen Zeitpunkt zur möglichen Betriebszugehörigkeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur festen Altersgrenze entspricht. Hat das Arbeitsverhältnis bis zum Sicherungsfall oder darüber hinaus bestanden, kommt es auf den Zeitpunkt des Sicherungsfalls an. Hat das Arbeitsverhältnis bereits vorher geendet, ist dieser frühere Zeitpunkt entscheidend.

Die in § 7 II 6 BetrAVG angeordnete Veränderungssperre und der Festschreibeeffekt haben zur Folge, dass spätere Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft keine Berücksichtigung mehr finden. Dies gilt auch für die bei der zeiträtierlichen Berechnung der Anwartschaft im Rahmen von § 2 I BetrAVG maßgebliche feste Altersgrenze.

3 BAG-Entscheidung vom 20.02.2018: Beitragsorientierte Leistungszusage – Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Zu seinem Urteil vom 20.02.2018 zu Fragen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bei beitragsorientierter Leistungszusage fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 20.02.2018 - 3 AZR 252/17 -, BeckRS 2018, 5509):

Die Tarifvertragsparteien dürfen nach § 19 I BetrAVG von den in § 2 BetrAVG geregelten Vorgaben zur Berechnung der Höhe einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft auch zulasten der Arbeitnehmer abweichen. Diese Befugnis erfasst auch die Übergangsregelung in § 30 g II BetrAVG. In Tarifverträgen kann daher auch für vor dem 1.1.2001 erteilte beitragsorientierte Leistungszusagen eine Berechnung der Anwartschaft nach § 2 V BetrAVG angeordnet werden.

Die Verweisung in einem nach dem 31.12.2000 geschlossenen Tarifvertrag, der eine beitragsorientierte Leistungszusage enthält und zur Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft eines vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf die Regelungen des Betriebsrentengesetzes Bezug nimmt, kann eine konstitutive Regelung darstellen. In diesem Fall richtet sich die Berechnung der Rentenhöhe nach § 2 V BetrAVG, ohne dass es darauf ankäme, ob die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des § 30 g II BetrAVG erfüllt sind.

Die Tarifvertragsparteien dürfen nach § 19 I BetrAVG in einem Versorgungstarifvertrag von § 2 BetrAVG abweichen. Dies ermöglicht es ihnen, auch von der Übergangsvorschrift in § 30 g II BetrAVG abweichende Regelungen zu treffen.

4 BFH-Entscheidung vom 22.02.2018: Gehalts-umwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss

Gutschriften auf einem Wertguthabekonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn. Dies gilt auch für Gutschriften auf dem Wertgutha-

benkonto eines Fremd-Geschäftsführers einer GmbH (BFH vom 22.02.2018 - VI R 17/16 -, BeckRS 2018, 9896).

5 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 13.03.2018: Jährliche Beitragsbemessungsgrenze maßgeblich bei Auflösung von Arbeitszeitkonten

Bei Entgeltansprüchen, die aus der Auflösung von Arbeitszeitguthaben bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses stammen und nicht mehr dem Ausgleich betrieblicher Produktionsschwankungen dienen, ist beitragsrechtlich nicht allein die Beitragsbemessungsgrenze im Auszahlungsmonat, sondern vielmehr die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze maßgeblich. (LSG Baden-Württemberg vom 13.03.2018 - L 11 R 4065/16 -, BeckRS 2018, 3377).

6 BFH -Entscheidung vom 07.03.2018: Erdienbarkeit bei Barlohnumwandlung und Umwandlung einer Direktzusage

Werden bestehende Gehaltsansprüche des Gesellschafter Geschäftsführers in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt, dann scheidet die steuerrechtliche Anerkennung der Versorgungszusage regelmäßig nicht an der fehlenden Erdienbarkeit (BFH vom 07.03.2018 - I R 89/15 -, BeckRS 2018, 13082).

Wird bei einer bestehenden Versorgungszusage lediglich der Durchführungsweg gewechselt (wertgleiche Umstellung einer Direktzusage in eine Unterstützungskassenzusage), so löst allein diese Änderung keine erneute Erdienbarkeitsprüfung aus.

7 OLG Hamm - Entscheidung vom 18.04.2018: Kapitalwahlrecht in betrieblicher Versorgungszusage des Fremdgeschäftsführers einer GmbH

Sieht die Versorgungszusage eines Fremdgeschäftsführers einer GmbH vor, dass der Geschäftsführer berechtigt ist, bei Eintritt des Versorgungsfalls (Vollendung des 65. Lebensjah-

res oder Dienstunfähigkeit) anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwertes der Rentenverpflichtung zu erlangen, liegt darin ein den Inhalt der Versorgungszusage ausfüllendes Kapitalwahlrecht und nicht eine Abfindung nach § 3 BetrAVG. (OLG Hamm vom 18.04.2018 - I-8 U 68/17 -, BeckRS 2018, 11095).

Sofern die Versorgungszusage unverfallbar geworden ist, besteht das Kapitalwahlrecht auch dann, wenn der Versorgungsfall nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen eintritt. Dem steht nicht entgegen, dass die Versorgungszusage für diesen Fall vorsieht, der Leistungsanspruch richte sich dann nach den Vorschriften des BetrAVG.

8 EuGH -Entscheidung vom 05.06.2018: Zulässige Befristung zur Überbrückung von Altersteilzeit – Geringere Entschädigung bei Beendigung

§ 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung vom 18.3.1999 über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der RL 1999/70/EG des Rates vom 28.6.1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach die den Arbeitnehmern, die aufgrund befristeter Arbeitsverträge wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ersetzungsvertrag eingestellt wurden, um die durch einen in Altersteilzeit gehenden Arbeitnehmer frei gewordene Arbeitszeit abzudecken, am Ende des Zeitraums, für den diese Verträge geschlossen wurden, zustehende Entschädigung geringer ist als die Entschädigung, die Dauerbeschäftigte erhalten, wenn ihr Arbeitsvertrag aus einem sachlichen Grund beendet wird (EuGH vom 05.06.2018 - C-574/16 -, DStRE 2018, 10160).

9 BAG-Entscheidung vom 21.11.2017: Vorruhestandsverhältnis – Benachteiligung wegen Behinderung

Eine Regelung, bei der die Laufzeit eines Vorruhestandsverhältnisses mit einem Anspruch auf vorzeitige Altersrente für schwerbehinderte Menschen verknüpft wird, benachteiligt schwerbehinderte Arbeitnehmer unmittelbar gegenüber nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden und die erst mit einem höheren Le-

bensalter Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können. (BAG vom 21.11.2017 - 9 AZR 141/17 -, BeckRS 2017, 142555).

Der finanzielle Vorteil, der einem schwerbehinderten Arbeitnehmer aus dem früheren Rentenbeginn erwächst, hat nicht zur Folge, dass seine Situation eine andere ist, als die eines nicht schwerbehinderten Arbeitnehmers.

10 FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 21.12.2016: Zur steuerlichen Anerkennung von Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern

Auch dann, wenn eine Kapitalgesellschaft über mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer verfügt, lässt sich eine Vereinbarung über entgeltumwandlungsbasierte Arbeitszeitkonten nicht mit der Gesamtverantwortung eines jeden dieser Geschäftsführer vereinbaren. Dies gilt umso mehr, wenn nach den Anstellungsverträgen jedem Geschäftsführer die eigenverantwortliche Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs obliegt (FG Rheinland-Pfalz vom 21.12.2016 - 1 K 1381/14 -, BeckRS 2017, 94231).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 15.05.2018: Anwendungsfragen zum InvStG 2018; Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe) und Wertpapierpensionsgeschäfte mit Investmentfonds, Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investorserträgen

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
 Buch. In Leinen C.H.BECK
 ISBN 978-3-406-63193-1
 Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer-

und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.